

02. 08. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates betreffend die Festsetzung des Zeitraums der Wahl des Europäischen Parlaments im Jahr 1989

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- vom Rat mit Schreiben vom 16. Juni 1988 gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu dem Zeitraum vom 15. bis 18. Juni 1989 für die nächste Wahl konsultiert (C2-79/88),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. April 1988¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts seines Politischen Ausschusses (A2-138/88),
- A. unter Hinweis darauf, daß seine Wahl des Zeitraums vom 8. bis 11. Juni 1989 für die nächsten Europäischen Wahlen der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 10 des Akts vom 20. September 1976 entspricht,
- B. in der Erwägung, daß dieser Termin infolgedessen vom Rat nur für den Fall, daß er sich als unmöglich erweist, und nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluß geändert werden kann —
- 1. weist darauf hin, daß die vom Rat dargelegten Schwierigkeiten in bezug auf die Abhaltung der Wahlen im Zeitraum vom 8. bis 11. Juni 1989, die ihm nicht entgangen sind, zwar tatsächlich bestehen, aber dennoch nicht einen Fall der Unmöglichkeit darstellen, die Wahlen während dieses Zeitraums abzuhalten;
- 2. stellt fest, daß der Zeitraum vom 15. bis 18. Juni 1989, zu dem es konsultiert wurde, ebenfalls Schwierigkeiten gleicher Art für andere Mitgliedstaaten beinhaltet;

¹⁾ ABl. Nr. C 122 vom 9. Mai 1988

3. besteht darauf, daß für den Fall, daß es sich nicht als unmöglich erweist, die Wahlen während des in Artikel 10 Abs. 2 des Akts vom 20. September 1976 genannten Zeitraums abzuhalten, dieser von Rechts wegen gilt und jeder Mitgliedstaat gehalten ist, diesen Zeitraum bei der Festsetzung des Termins der Wahlen einzuhalten;
4. fordert den Rat auf, von einer Änderung des Wahltermins, wie er sich aus der Anwendung von Artikel 10 des Akts vom 20. September 1976 ergibt, abzusehen und im Falle, daß er von dieser Stellungnahme abzuweichen gedenkt, ein Konzentrierungsverfahren vor einem jedem Beschluß einzuleiten;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und zur Information der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.